

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

**Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Wohngruppe III** in der St. Magnus Str. 70 in 27721 Ritterhude/Platjenwerbe des St. Theresienhauses, Dietrich-Steilen-Str. 66 in 28755 Bremen erbringt.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.3 Die **Wohngruppe III** hat eine Kapazität von 9 Plätzen.

In der **Wohngruppe III** werden in der Regel Kinder und jüngere Jugendliche aufgenommen, denen bzw. deren Personensorgeberechtigte Erziehungshilfen nach §§ 27, 34 SGB VIII gewährt werden. Seelisch behinderte Kinder bzw. Jugendliche können dort in Ausnahmefällen nach § 35 a SGB VIII aufgenommen werden, wenn die Hilfeplanung unter Berücksichtigung der

in der Gruppe lebenden Kinder und Jugendlichen und unter Einschaltung medizinischer und psychologischer Fachkräfte ergeben hat, dass sie unter Integrationsaspekten gut gefördert werden können.

2.4 Personelle Ausstattung

In der **Wohngruppe III** ist ständig ein/e Mitarbeiter/in anwesend. Sind keine Kinder und Jugendlichen anwesend, so ist die Erreichbarkeit einer Fachkraft im Hause zu gewährleisten. Nachtbereitschaftsdienste sind entsprechend der Erfordernisse zu regeln.

Für die Erziehung und Betreuung beider Gruppen stehen 4,22 Stellenvolumen zur Verfügung. Das Betreuungspersonal setzt sich aus Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiterern/-innen und Erziehern/-innen entsprechend der Betriebserlaubnis zusammen.

Zusätzlich wird eine psychologische Betreuung der Kinder und Jugendlichen von insgesamt 4 Wochenstunden sichergestellt. Weiterhin steht Hauswirtschafts-, Küchenpersonal und Personal für Technische Dienste zur Verfügung. In diesen Stellenvolumen sind die Anteile für Leitung und Verwaltung nicht enthalten.

Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Sachliche Ausstattung

Die **Wohngruppe III** ist als abgeschlossene Wohngruppe konzipiert. Neben den möblierten Einzelzimmern für die Kinder und Jugendlichen stehen Wohnzimmer und sowie Küche und Neben-/Wirtschaftsräume zur Verfügung.

2.6 Es ist ein PKW bzw. Kleinbus vorhanden.

2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

EUR 161,84 pro Person/tägl.

(Freihaltegeld EUR 145,66 pro Person/tägl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

EUR 150,99 pro Person/tägl. und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

EUR 10,85 pro Person/tägl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem Kalkulationsschema zu entnehmen, dieses ist Bestandteil der Vereinbarung.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. März 2017 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf

Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verb. mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2016 und 2017 zum 31. März 2018 vorliegt. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

